

# **BVGer C-4747/2024 vom 30. Mai 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4747\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4747_2024)

FR: TAF C-4747/2024 du 30 mai 2025

IT: TAF C-4747/2024 del 30 maggio 2025

## **Regeste**

Rentenanspruch

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

### **E. 2**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.- wird ihr nicht nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet, sondern für das Beschwerdeverfahren C-2819/2025 verwendet.

### **E. 3**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

### **E. 4**

Dieser Entscheid geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz und das Bundesamt für Sozialversicherungen. Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber: Viktoria Helfenstein Roger Stalder  
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.